

Camerarius (deu)

Camerarius: Kämmerer.

Der *camerarius* tritt erstmals in der Merowingerzeit in Erscheinung. Bei ihm scheint es sich zunächst um einen vermutlich den *cubicularii* oder *thesaurarii* untergeordneten Finanzbeamten gehandelt zu haben. Der *camerarius* zog unter anderem die am Königsgeschicht verhängten Gerichtsstrafen ein und war möglicherweise bereits auch für die laufenden Ausgaben der Hofhaltung und die Haushaltsführung zuständig. In der Karolingerzeit übernahm der *camerarius* als einer der wichtigsten Amtsträger am Hof die Aufgaben des *cubicularius* und war nun gemeinsam mit der Königin für die Versorgung des Hofes und die Repräsentation des Königs verantwortlich. Er verwaltete die Einkünfte des Hofes und leitete die *ostiarii*, *sacellarii* und *dispensatores* an.

HL

¹ M. Weidemann, Kulturgeschichte I, S. 94f.; W. Rösener, Hofämter und Königshöfe, S. 538f.

² Hinkmar, De ordine palatii V, S. 72-75; W. Rösener, Hofämter und Königshöfe, S. 538f. Hinkmar, De ordine palatii V, S. 64, Z. 276 nennt den *camerarius* als ersten unter den Amtsträgern des Hofes, noch vor dem Pfalzgrafen. Die *ostiarii* (Türhüter) dienten als Pförtner und waren für den Empfang von Ankommenden zuständig. Der *sacellarius* (Säckler) war für die Aufbewahrung der Kasse verantwortlich, der *dispensator* (Zahlmeister) für die Verwaltung der königlichen Finanzen. Vgl. dazu T. Gross/R. Schieffer, Hinkmar, S. 64f. Anm. 142-144.